S 8 RJ 98/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 98/01
Datum	15.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 64/02
Datum	24.09.2002

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 15. Januar 2002 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Sozialgericht zurÃ¼ckverwiesen. Die Kostenentscheidung bleibt dem Sozialgericht vorbehalten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der im â¦ 1953 geborene KlÃ¤ger ist niederlÃ¤ndischer StaatsangehÃ¶riger, verbrachte sein bisheriges Versicherungsleben jedoch in Deutschland. Er absolvierte von April 1969 bis MÃ¤rz 1972 eine abgeschlossene Ausbildung zum Maurer (Gesellenbrief vom 09. MÃ¤rz 1972) und war in diesem Beruf zunÃ¤chst bis April 1973 tÃ¤tig. Danach arbeitete er als Chemiewerker (Mai bis Juni 1973), Maurer (Juni 1973 bis MÃ¤rz 1974), Kraftfahrer (Juli 1974 bis Mai 1975), Maurer (Mai 1975 bis September 1975), Tiefbauwerker (MÃ¤rz 1976 bis Juni 1978), Verkaufsfahrer (Juni 1978 bis Mai 1979), Kraftfahrer (Mai 1979 bis MÃ¤rz 1980), Tiefbauwerker (April 1980) und Kraftfahrer (April 1980 bis September 1983). FÃ¼r die

anschlieÃ□ende Zeit bis 1988 hat der KlÃ¤ger keine Angaben gemacht; aus einem Versicherungsverlauf zum Rentenbescheid vom 09. Januar 1996 ist ersichtlich, dass er in dieser Zeit Ã¼berwiegend arbeitslos war. Von Januar 1989 bis Juni 1990 absolvierte er eine Umschulung zum BÃ¼rokaufmann (Zeugnis des BerufsfÃ¶rderungswerkes H. GmbH vom 07. Juni 1990). Von September 1990 bis Juli 1991 verrichtete der KlÃ¤ger einfache BÃ¼roarbeiten, bevor er von August 1991 bis Februar 1994 erneut z. T. als Maurer beschÃ¤ftigt war. Zuletzt arbeitete er von August 1994 bis zum Eintritt von ArbeitsunfÃ¤higkeit am 28. November 1994 als Lkw-Kraftfahrer.

Auf einen im Juli 1995 wegen eines seit November 1994 bestehenden Bandscheibenvorfalls mit RÃ¼ckenschmerzen gestellten Rentenantrag bewilligte ihm die Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig Holstein mit Bescheid vom 09. Januar 1996 auf der Grundlage eines am 28. November 1994 eingetretenen Leistungsfalles Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit vom 01. Juni 1995 bis 31. Juli 1996.

Nachdem die LVA Schleswig Holstein auf den Weiterzahlungsantrag von MÃ¤rz 1996 zunÃ¤chst mit Bescheid vom 03. Juli 1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit weiter bis 30. September 1996 gewÃ¤hrt hatte, lehnte sie eine darÃ¼ber hinausgehende Bewilligung mit Bescheid vom 14. August 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Februar 1997 ab: Trotz weiterbestehender Restbeschwerden nach Operation eines Bandscheibenvorfalles bei L 4/5, eines Genussmittelmissbrauchs, einer chronischen unkomplizierten Bronchitis und eines geringen Leberschadens kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch vollschichtig leichte Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen und Bewegen von Lasten und hÃ¤ufiges BÃ¼cken verrichten. Damit kÃ¶nne er zwar nicht mehr als Mauer arbeiten. Er mÃ¼sse sich als Facharbeiter jedoch auf die TÃ¤tigkeiten eines Auslieferungsfahrers, Telefonisten oder BÃ¼rokaufmann verweisen lassen. Die dagegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Itzehoe mit Urteil vom 24. Juni 1998 nach Einholung des Gutachtens des Chirurgen und Unfallchirurgen Dr. B. vom 20. Mai 1998 und des berufskundlichen Gutachtens des Manfred Langhoff vom 24. Juni 1998 ab: Bisheriger Beruf des KlÃ¤gers sei der des Maurers, denn von ihm habe er sich durch die lediglich viermonatige BeschÃ¤ftigung als Kraftfahrer von August bis Dezember 1994 nicht gelÃ¶st. Diesen Beruf, der der Gruppe mit dem Leitbild des Facharbeiters zuzuordnen sei, kÃ¶nne er nicht mehr ausÃ¼ben. Aufgrund der 1990 abgeschlossenen Umschulung zum BÃ¼rokaufmann sei er jedoch in der Lage, innerhalb einer Einarbeitungszeit von drei Monaten Registratur- oder Karteiarbeiten oder Zuarbeiten fÃ¼r die Sachbearbeitung auf Anlernebene zu verrichten. Mit den bei ihm festgestellten LeistungseinschrÃ¤nkungen sei er diesem Beruf gewachsen. Es bestehe auch kein Zweifel daran, dass die 1990 erfolgreich abgeschlossene Umschulung zum BÃ¼rokaufmann jedenfalls noch insoweit verwertbar sei, als dem KlÃ¤ger damit die Einarbeitung in BÃ¼rotÃ¤tigkeiten auf Anlernebene innerhalb von drei Monaten ermÃ¶glicht werde. Die Anforderungen hÃ¤tten sich seit 1990 in diesem Berufsfeld nicht so grundlegend geÃ¤ndert, dass die vom KlÃ¤ger erworbenen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten Ã¼berhaupt nicht mehr verwertbar wÃ¤ren.

Im August 2000 beantragte der KlÃ¤ger erneut wegen seit 1994 bestehenden RÃ¼ckenschmerzen Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte zog verschiedene Ã¤rztliche Unterlagen, u. a. die Entlassungsberichte der Fachklinik Aukrug vom 18. Februar 1999 und 16. Juni 1999 sowie den weiteren Entlassungsbericht der LVA-Klinik L. vom 14. MÃ¤rz 2000 bei und veranlasste die Gutachten des Arztes fÃ¼r Chirurgie und Sozialmedizin G. vom 10. Oktober 2000 und der FachÃ¤rztin fÃ¼r Nervenheilkunde W. vom 08. November 2000.

Mit Bescheid vom 10. November 2000 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab: Trotz eines Zustandes nach lumbaler Bandscheibenoperation mit nachfolgender dorsoventraler Spondylodese von L 4 bis S 1 und eines zur Zeit abstinenten Alkoholismus kÃ¶nne der KlÃ¤ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeiten noch vollschichtig ausÃ¼ben. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte nach Einholung weiterer Ã¤rztlicher Unterlagen mit Widerspruchsbescheid vom 19. MÃ¤rz 2001 zurÃ¼ck: Mit den festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch vollschichtig mittelschwere Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten ohne Leiter- und GerÃ¼starbeiten und besonderem Zeitdruck auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausÃ¼ben. Er habe zwar einen Beruf erlernt. Von diesem Beruf habe er sich jedoch gelÃ¶st. Die zuletzt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Kraftfahrer sei dem unteren Bereich der Angelernten zuzuordnen, so dass er zumutbar auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei. Damit liege weder Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit, noch eine Erwerbsminderung vor.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 18. April 2001 beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) Klage erhoben und vorgetragen:

Seit 1972 sei es immer wieder zu auftretenden RÃ¼ckenschmerzen und dann 1995 zu einem Bandscheibenvorfall bei L 4/5 gekommen. Seither sei er zu keiner Zeit mehr beschwerdefrei gewesen. Eine weitere Verschlechterung sei nach Erlass des Urteils des Sozialgericht Itzehoe eingetreten. Wegen einer FuÃheberparese und starken Schmerzen im linken Bein sei er im MÃ¤rz und April 1999 stationÃ¤r behandelt worden. Es bestehe eine eingeschrÃ¤nkte Beweglichkeit der WirbelsÃ¤ule mit teilweiser Steife der LendenwirbelsÃ¤ule. Trotz weiterer Behandlungen sei es seit September 1999 zu einer deutlichen VerstÃ¤rkung der Beschwerden gekommen. LÃ¤ngere Gehstrecken kÃ¶nne er nicht mehr zurÃ¼cklegen. Nach dem fÃ¼r den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erstatteten Gutachten vom 19. Juli 2000 bestehe im Berufsleben ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen. Im Februar 1994 sei ihm von seinem behandelnden Arzt Schiele wegen der schweren WirbelsÃ¤ulenschÃ¤den zur Aufgabe des Berufs des Maurers geraten worden. Er habe sich gleichwohl um eine entsprechende Arbeitsstelle bemÃ¼ht, eine solche wegen seines Gesundheitszustandes jedoch nicht bekommen. Deswegen habe er die Arbeit eines Kraftfahrers aufgenommen. Der KlÃ¤ger hat verschiedene Ã¤rztliche Unterlagen vorgelegt.

Das Sozialgericht hat die AuskÃ¼nfte der H. T. & S. GmbH vom 09. Mai 2001 und des Fuhrbetriebes D. vom 10. Mai 2001 sowie den Befundbericht der FachÃ¤rztin

fÃ¼r Allgemeinmedizin G. vom 11. Mai 2001 eingeholt und nach Beiziehung berufskundlicher Literatur zum KraftfahrzeugfÃ¼hrer (Berufsinformationskarte â BIK â BO 714/715) und zum Maurer Beweis erhoben durch das schriftliche Gutachten des Chirurgen und Sozialmediziners Dr. B. vom 08. August 2001.

Der KlÃ¤ger hat gegen dieses Gutachten vorgebracht: Obwohl der SachverstÃ¤ndige und das MDK-Gutachten vom 19. Juli 2000 von Ã¤hnlichen Untersuchungsergebnissen ausgingen, kÃ¤men beide jedoch zu vÃ¶llig abweichenden Beurteilungen. Das Gutachten sei zum Teil widersprÃ¼chlich. Der KlÃ¤ger hat den Bericht des Facharztes fÃ¼r AnÃ¤sthesiologie Dr. T. vom 25. Mai 2001 vorgelegt.

Nachdem der SachverstÃ¤ndige Dr. B. dazu unter dem 09. November 2001 Stellung genommen hatte, hat der KlÃ¤ger eine weitere Stellungnahme des Dr. T. vom 19. Dezember 2001 vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2001 hat der KlÃ¤ger beantragt, den Arzt Dr. T. nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gutachtlich zu hÃ¶ren.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts am 15. Januar 2002 hat das Sozialgericht den Antrag des KlÃ¤gers auf gutachterliche AnhÃ¶rung des Dr. T. mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, der Sachverhalt sei ausreichend ermittelt und eine weitere Beweiserhebung in der Sache nicht geboten. Gleichzeitig hat es mit Urteil vom 15. Januar 2002 die Klage abgewiesen: Der KlÃ¤ger kÃ¶nne zwar weder seinen Hauptberuf als Maurer noch die von ihm zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer aus gesundheitlichen GrÃ¼nden ausÃ¼ben. Er sei jedoch in der Lage, als BÃ¼rokaufmann bzw. Sachbearbeiter im BÃ¼ro vollschichtig tÃ¤tig zu sein. Es handele sich hierbei nach Kenntnis der Kammer um eine kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit, welche Ã¼berwiegend im Sitzen verrichtet werden kÃ¶nne, zeitweise aber auch Stehen und Gehen beinhalte, in Tagesarbeit und zeitweise unter Zeitdruck ausgeÃ¼bt werde. Da der KlÃ¤ger von Januar 1989 bis Juni 1990 erfolgreich zum BÃ¼rokaufmann ausgebildet worden sei und diese Ausbildung auch erfolgreich mit einer PrÃ¼fung abgeschlossen habe, bestÃ¼nden hier die notwendigen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten zur AusÃ¼bung dieses Berufes. Die Verweisung auf eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die der Versicherte durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sei, sei gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 2 Satz 3 a. F. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) stets zumutbar. Der KlÃ¤ger sei ausreichend begutachtet worden. Die Kammer habe keinen Anlass zur Einholung eines weiteren SachverstÃ¤ndigengutachtens gesehen.

Gegen das seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 27. MÃ¤rz 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 25. April 2002 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, mit der nur noch Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit begehrt wird.

Der KlÃ¤ger ist der Ansicht, dass eine weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung geboten gewesen sei. Er habe mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2001 einen Antrag nach Â§ 109 SGG zur AnhÃ¶rung des Dr. T. gestellt, dem das Sozialgericht unter Hinweis auf das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. B. vom 08. August 2001 nicht

nachgekommen sei. Dr. T. sei seit MÃ¤rz 2001 der behandelnde Schmerztherapeut und habe ihn mehrfach untersucht. Die Untersuchung bei Dr. B. sei erfolgt, als es ihm besser gegangen sei. Zwischenzeitlich sei eine weitere Verschlechterung aufgetreten. Es bestÃ¼nden akrale DurchblutungsstÃ¶rungen beider HÃ¤nde mit anfallsweisem KÃ¤lte- und TaubheitsgefÃ¼hl. Als BÃ¼rokaufmann kÃ¶nne er nicht vollschichtig arbeiten, insbesondere auch deswegen nicht, weil er sich nicht lÃ¤ngere Zeit konzentrieren kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 15. Januar 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Ãnderung des Bescheides vom 10. November 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. MÃ¤rz 2001 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat die AuskÃ¼nfte der H. T. & S. GmbH vom 23. Juli 2002, des Fuhrbetriebes D. vom 23. Juli 2002 und der B. W., Inhaberin der insolventen Firma R. Massivhaus, vom 29. Juli

2002, die Schwerbehindertenakte (81 03126 1) des Amtes fÃ¼r Soziales und Versorgung Frankfurt (Oder) sowie die Befundberichte des Arztes fÃ¼r Neurologie Dr. F. vom 02. August 2002, des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. T. vom 12. August 2002, der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin G. vom 13. August 2002, der FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. P. vom 20. August 2002 und des Arztes fÃ¼r AnÃ¤sthesiologie Dr. T. vom 10. September 2002 eingeholt.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird u. a. auf Blatt 194 bis 221 und 230 bis 232 der Gerichtsakten verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (â¦), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits an das Sozialgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begrÃ¼ndet.

Das erstinstanzliche Verfahren leidet an wesentlichen MÃ¤ngeln, die nach Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG die ZurÃ¼ckverweisung rechtfertigen. Zum einen hat das Sozialgericht die Amtsermittlungspflicht verletzt, denn es hat einen Berufsschutz als

Facharbeiter angenommen und den Beruf des BÃ¼rokaufmanns bzw. Sachbearbeiters im BÃ¼ro als gesundheitlich und fachlich zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit angesehen, ohne dazu die erforderlichen Ermittlungen angestellt zu haben. Zum anderen hat es den Antrag nach Â§ 109 SGG rechtsfehlerhaft abgelehnt und damit gegen das Verbot der vorweggenommenen BeweiswÃ¼rdigung verstoÃen.

Als Anspruchsgrundlage fÃ¼r die vom KlÃ¤ger begehrte Leistung kommt auch weiterhin Â§ 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der Fassung vor dem am 01. Januar 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (EM-Reformgesetz) vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I 2000, 1827) in Betracht. Nach Â§ 300 Abs. 2 SGB VI sind aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuches auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird. Dies ist vorliegend der Fall, denn der maÃgebende Antrag wurde bereits im August 2000 gestellt.

Nach Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufsunfÃ¤hig sind und weitere â beitragsbezogene â Voraussetzungen erfÃ¼llen. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Zumutbar ist stets eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind (Â§ 43 Abs. 2 SGB VI).

Ausgangspunkt der Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist der bisherige Beruf. Dies ist in der Regel die letzte, nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, jedenfalls dann, wenn diese zugleich die qualitativ hÃ¶chste ist (Bundessozialgericht â BSG â SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 53, 94, 130). Allerdings bleibt eine frÃ¼here versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung maÃgeblicher Beruf, wenn sie aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben wurde (vgl. BSGE 2, 181, 187; BSG SozR RVO Â§ 1246 Nrn. 33, 57 und 94; BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 158).

Als maÃgebenden Beruf hat das Sozialgericht den des Maurers angesehen.

Es handelt sich hierbei um die qualitativ hÃ¶chste BeschÃ¤ftigung, die der KlÃ¤ger bisher ausÃ¼bte. FÃ¼r diesen Beruf wurde er von April 1969 bis MÃ¤rz 1972 erfolgreich ausgebildet (Gesellenbrief vom 09. MÃ¤rz 1972).

Der KlÃ¤ger verfÃ¼gt zwar auch Ã¼ber eine abgeschlossene Ausbildung zum BÃ¼rokaufmann (Zeugnis des BerufsfÃ¶rderungswerkes Hamm GmbH vom 07. Juni 1990). Als BÃ¼rokaufmann war er jedoch wohl nie tÃ¤tig, obwohl er solches in seinem Rentenantrag vom 19. Juli 1995 angab. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts Itzehoe vom 24. Juni 1998 teilte er insoweit mit, dass er nach der Umschulung (von September 1990 bis Juli 1991) keine qualifizierten, sondern lediglich einfache BÃ¼roarbeiten verrichtet habe. Der Beruf des BÃ¼rokaufmanns kann deswegen nicht maÃgeblicher Beruf sein.

Im somit qualitativ hÃ¶chsten Beruf des Maurers war der KlÃ¤ger allerdings nicht zuletzt tÃ¤tig. Vielmehr arbeitete er von August 1994 bis zum Eintritt von ArbeitsunfÃ¤higkeit am 28. November 1994 als Lkw-Kraftfahrer. Nach der Auskunft des Fuhrbetriebes Danielsen vom 18. November 1996 gegenÃ¼ber der LVA Schleswig-Holstein sei fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit der FÃ¼hrerschein Klasse II Voraussetzung gewesen; es habe sich um ungelernte Arbeit gehandelt, die nach Tarifgruppe K/II im Nahverkehr entlohnt worden sei. Nach den weiteren AuskÃ¼nften dieses Betriebes vom 10. Mai 2001 und 23. Juli 2002 war der KlÃ¤ger im Baustellennahverkehr eingesetzt, wobei auch kleinere Wartungs- und Pflegearbeiten zu seinem Aufgabenbereich gehÃ¶rten. Er sei wie ein angelernter Arbeiter entlohnt worden. Obwohl keine Tarifbindung bestanden habe, sei der Manteltarifvertrag fÃ¼r gewerbliche Arbeitnehmer des Verkehrsgewerbes Schleswig-Holstein entsprechend angewandt worden. Im Ergebnis dieser Ermittlungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die TÃ¤tigkeit des Lkw-Kraftfahrers qualitativ an die des Maurers heranreicht.

Eine zuletzt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung ist jedoch â auch unabhÃ¤ngig davon, ob eine frÃ¼here TÃ¤tigkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben werden musste â nicht notwendigerweise maÃgebender Hauptberuf. Eine nur vorÃ¼bergehend ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit hat nÃ¤mlich auÃer Betracht zu bleiben. Ob eine TÃ¤tigkeit von einem Versicherten nur vorÃ¼bergehend ausgeÃ¼bt wird, ist nach objektiven MaÃstÃ¤ben zu bestimmen, wobei auch der Wille des Versicherten, soweit er sich nachtrÃ¤glich feststellen lÃ¤sst, zu berÃ¼cksichtigen ist. Daher bleibt eine BeschÃ¤ftigung im Rahmen einer regelmÃ¤Ãig einjÃ¤hrigen ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme fÃ¼r die Beurteilung des maÃgebenden Berufes unberÃ¼cksichtigt (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 130). Das gleiche gilt fÃ¼r von vornherein befristete ArbeitsverhÃ¤ltnisse im selben zeitlichen Umfang. SchlieÃlich dÃ¼rften auch solche BeschÃ¤ftigungen unbeachtlich sein, bei denen zu Beginn bereits feststeht, dass sie innerhalb des genannten Zeitraumes aus nicht in der Person des Versicherten liegenden UmstÃ¤nden enden. Den genannten Sachverhalten ist gemeinsam, dass sich fÃ¼r den Versicherten diese BeschÃ¤ftigungen als nicht auf Dauer ausgerichtet darstellen. Die KÃ¼rze einer BeschÃ¤ftigung allein ist hingegen noch kein Kriterium, welches eine bestimmte BeschÃ¤ftigung als maÃgeblichen Beruf ausschlieÃt (so aber offensichtlich das Sozialgericht Itzehoe im Urteil vom 24. Juni 1998), denn welchem Beruf sich ein Versicherter auf Dauer zuwenden will, hÃ¤ngt in erster Linie von dessen Willen ab (vgl. auch BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 158; SozR RVO Â§ 1246 Nr. 33).

Der Fuhrbetrieb D. hat in der Auskunft vom 10. Mai 2001 darauf hingewiesen, dass es sich um einen Saisonbetrieb gehandelt habe und deswegen das ArbeitsverhÃltnis seinerzeit gelÃ¶st worden sei. In der weiteren Auskunft vom 23. Juli 2002 ist mitgeteilt, dass die Saison spÃtestens am 23. Dezember jeden Jahres zu Ende sei und dies bei Einstellung von BeschÃftigten immer klargestellt worden sei.

Wenn somit das Sozialgericht die TÃtigkeit eines Lkw-Kraftfahrers bei der Bestimmung des maÃgebenden Berufes auÃer Acht gelassen hat, so erweist sich dies auf der Grundlage der zwischenzeitlich durchgefÃ¼hrten Ermittlungen als gerechtfertigt. Es ist daher â insoweit â nach Ansicht des Senats nicht erforderlich, dem Vortrag des KlÃgers nachzugehen, er habe sich im Februar 1994 wegen der schweren WirbelsÃulenschÃden, also aus gesundheitlichen GrÃ¼nden, vom Beruf des Maurers abwenden mÃ¼ssen.

Der KlÃger arbeitete von Oktober 1993 bis Februar 1994 als Maurer. Diesen Beruf kann er nicht mehr ausÃ¼ben. Dies folgt aus dem Gutachten des SachverstÃndigen Dr. B. vom 08. August 2001.

Danach bestehen beim KlÃger ein Zustand nach lumbaler perkutaner Bandscheibenoperation in der Etage L 4/5, ein Zustand nach lumbaler Spondylodese in der Etage L 4/S 1 mit verbleibenden Restbeschwerden im Sinne eines chronifizierten Lumbalsyndroms bei Ausschluss einer schwerwiegenden Nervenwurzelreizsymptomatik und ein chronischer Alkoholabusus im Stadium der Abstinenz. Die von dem SachverstÃndigen durchgefÃ¼hrte Untersuchung hat funktionelle EinschrÃnkungen im Bereich des LendenwirbelsÃulenabschnittes ergeben, wobei die SeitwÃrtsneigung und die VornÃ¼berbeugung deutlich eingeschrÃnkt gewesen ist. Daneben haben sich anhaltende lumbale ReizzustÃnde mit Verspannung der paravertebralen Muskulatur lumbal bei geringfÃ¼gigen sensiblen EmpfindungsstÃ¶rungen an der AuÃenseite des linken Unterschenkels gezeigt. Die RÃ¶ntgenuntersuchung der LendenwirbelsÃule hat einen Zustand nach durchgefÃ¼hrter dorsoventraler Spondylodese bei regelrecht implantiertem Fixateur intern sowie eine Osteochondrose und VerschmÃlerung der ZwischenwirbelrÃume von L 4 bis S 1 erbracht. Die Alkoholkrankheit hat der SachverstÃndige als insofern erfolgreich behandelt angesehen, als der KlÃger nunmehr keinen Alkohol mehr zu sich nimmt. Daraus resultierende FolgezustÃnde, insbesondere gravierende PersÃ¶nlichkeitsverÃnderungen oder StÃ¶rungen im neurologischen Fachgebiet hat seine Untersuchung nicht aufdecken kÃ¶nnen. Die vom SachverstÃndigen aus dem Zustand der LendenwirbelsÃule gefolgerte EinschrÃnkung der Arbeitsleistung ist, bedingt durch deren reduzierte Belastbarkeit, nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere, soweit der SachverstÃndige u. a. nur noch leichte und gelegentlich mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel der KÃ¶rperhaltungen unter Ausschluss von Arbeiten in stÃndigen Zwangshaltungen oder Ã¼berwiegend einseitigen KÃ¶rperhaltungen fÃ¼r zumutbar erachtet hat.

Mit diesen EinschrÃnkungen ist der KlÃger dem Beruf eines Maurers nicht mehr gewachsen. Nach der vom Sozialgericht beigezogenen berufskundlichen Literatur

fÃ¤llt in diesem Beruf Ã¼berwiegend mittelschwere bis schwere kÃ¶rperliche Arbeit im Stehen und Gehen bei Einnahme von Zwangshaltungen an.

Die UnfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers, als Maurer zu arbeiten, begrÃ¼ndet jedoch noch keine BerufsunfÃ¤higkeit.

Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI kÃ¶nnen Versicherten grundsÃ¤tzlich solche TÃ¤tigkeiten zugemutet werden, die in ihrer Wertigkeit dem bisherigen Beruf nicht zu fern stehen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 50 m. w. N.). Nach dem vom BSG zur Bestimmung der Wertigkeit eines Berufes entwickelten Mehrstufenschema werden die Arbeiterberufe in vier Gruppen eingeteilt, nÃ¤mlich die des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters (Einarbeitung bzw. Einweisung von weniger als drei Monaten). Im Rahmen dieses Mehrstufenschemas dÃ¼rfen Versicherte, ausgehend von einer hiernach erfolgten Einstufung ihres bisherigen Berufes, nur auf die jeweils nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden. Die Stufe des angelernten Arbeiters wird, da es sich um eine vielschichtige und inhomogene Gruppe handelt, in einen oberen Bereich (mit einer Anlernzeit von mehr als zwÃ¶lf Monaten bis zu zwei Jahren) und einen unteren Bereich (mit einer Anlernzeit von drei Monaten bis zu zwÃ¶lf Monaten) unterteilt (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45). Dem Angelernten, der innerhalb seiner Gruppe dem oberen Bereich angehÃ¶rt, ist mindestens eine in Betracht kommende VerweisungstÃ¤tigkeit konkret zu bezeichnen, denn einem solchen Arbeiter sind nur TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zumutbar, die sich hieraus durch QualitÃ¤tsmerkmale, z. B. durch das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder durch die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse, herausheben (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 132; BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45).

Die vom KlÃ¤ger als Maurer zu verrichtenden Aufgaben setzten nach den AuskÃ¼nften der H. T. & S. GmbH vom 27. November 1996 und 09. Mai 2001 eine entsprechende dreijÃ¤hrige Maurerlehre voraus. Nach erstgenannter Auskunft wie auch nach der vom Senat veranlassten weiteren Auskunft dieses Betriebes vom 23. Juli 2002 konnte der KlÃ¤ger allerdings die fachlichen Anforderungen als Maurer nicht erfÃ¼llen; die Arbeiten seien vielfach fehlerhaft und mit QualitÃ¤tsmÃ¤ngeln behaftet gewesen. Insoweit stellt sich die Frage, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt vollwertig Arbeiten eines Maurers verrichtet hatte. Um dies beurteilen zu kÃ¶nnen, ist zu klÃ¤ren, welchen fachlichen Anforderungen (Aufgaben) eines Maurers im Einzelnen der KlÃ¤ger nicht gerecht werden konnte. Eine aus NachlÃ¤ssigkeit resultierende minderwertige Arbeitsleistung, wofÃ¼r der KlÃ¤ger objektiv beweisbelastet ist, bei weiterem Vorhandensein der fachlichen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten eines Maurers wÃ¤re fÃ¼r den Berufsschutz allerdings unschÃ¤dlich. Die Auskunft der H. T. & S. GmbH vom 23. Juli 2002 gibt keine Antwort dazu, welche Aufgaben eines Maurers der KlÃ¤ger aus fachlichen GrÃ¼nden nicht verrichten konnte, so dass sich aufdrÃ¤ngt, den dort bezeichneten Meister als Zeugen zu vernehmen. Ergibt sich, dass und welche Aufgaben eines Maurers der KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llen konnte, wÃ¤re weiterhin aufzuklÃ¤ren, ob der KlÃ¤ger gleichwohl

gegenÃ¼ber anderen gelernten Maurern wettbewerbsfÃ¤hig einsetzbar war. Dies ist davon abhÃ¤ngig, in welchem Umfang dem KlÃ¤ger erforderliche Kenntnisse und FÃ¤higkeiten eines Maurers fehlten. Ist der Mangel erheblich, wird sich dies gegebenenfalls bereits durch die Vernehmung des genannten Zeugen ermitteln lassen; ansonsten wÃ¤re hierzu die Einholung eines berufskundlichen Gutachtens erforderlich.

Dies kÃ¶nnte allerdings dann entbehrlich sein, wenn der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Zeit von Oktober 1993 bis Februar 1994 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gar nicht mehr in der Lage war, als Maurer vollwertig zu arbeiten. Entsprechende Hinweise dafÃ¼r ergeben sich nicht nur aus dem Umstand, dass der KlÃ¤ger schon einmal umgeschult wurde, sondern auch aus der Auskunft der BaugeschÃ¤ft S. GmbH vom 05. Januar 1997. Darin wird eine BeschÃ¤ftigung als Maurerfacharbeiter von August 1991 bis Mai 1993 nach Berufsgruppe III des Tarifvertrages fÃ¼r das Baugewerbe mitgeteilt, die der KlÃ¤ger wegen Krankheit aufgegeben habe. Die von ihm danach von Mai 1993 bis September 1993 ausgefÃ¼hrte TÃ¤tigkeit war jedenfalls keine MaurertÃ¤tigkeit, sondern wird in der Auskunft der Firma R. Massivhaus B. Werner vom 10. Februar 1996 (97) als Servicearbeiten mit einem Pkw-Kleinbus bezeichnet.

Ob der KlÃ¤ger schon seit Mai 1993 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr in der Lage war, als Maurer zu arbeiten, lÃ¤sst sich erst nach weiterer Beweiserhebung, insbesondere nach Beiziehung aller Ã¤rztlichen Unterlagen aus den genannten ZeitrÃ¤umen, insbesondere des Arztes Eggert Schiele, beurteilen.

Nach Â§ 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Die Verletzung dieser Pflicht stellt einen Verfahrensmangel dar, wenn sich das Gericht zu weiteren Ermittlungen aus seiner rechtlichen Sicht hÃ¤tte gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit ErlÃ¤uterungen, 7. Auflage, Â§ 144 Rdnr. 33 m.w.N.).

Die dargestellten Ermittlungen hÃ¤tten sich aus der Sicht des Sozialgerichts aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, denn von deren Ergebnis ist abhÃ¤ngig, ob der KlÃ¤ger den Berufsschutz eines Facharbeiters beanspruchen und auf welche TÃ¤tigkeiten er verwiesen werden kann. Daraus folgt zugleich, dass die unterlassene SachverhaltsaufklÃ¤rung wesentlich ist. Wesentlich ist der Mangel dann, wenn das Urteil des Sozialgerichts auf ihm beruhen kann.

Ergibt die weitere Beweisaufnahme, dass der KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit eines Maurers entweder im Februar 1994 noch wettbewerbsfÃ¤hig hat ausfÃ¼hren kÃ¶nnen oder er diese TÃ¤tigkeit im Mai 1993 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgeben musste, kommt ihm Berufsschutz als Facharbeiter zu. Ansonsten kann er hÃ¶chstens der Gruppe der angelernten Arbeiter des oberen Bereiches zugeordnet werden, so dass er auf alle Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Benennung einer konkreten TÃ¤tigkeit verweisbar ist.

Kommt dem KlÃ¤ger Berufsschutz als Facharbeiter zu, sind ihm lediglich TÃ¤tigkeiten auf der Stufe der angelernten Arbeiter zumutbar. Das Sozialgericht hat â wie oben dargelegt â ohne hinreichende Grundlage einen Berufsschutz als

Facharbeiter angenommen und davon ausgehend die TÃ¤tigkeit als BÃ¼rokaufmann bzw. Sachbearbeiter im BÃ¼ro fÃ¼r gesundheitlich, sozial und fachlich zumutbar angesehen. Es hat allerdings dazu ebenfalls keinerlei Ermittlungen angestellt und deswegen auch insoweit gegen den Grundsatz der Amtsermittlung verstoÃen.

Das Sozialgericht hat im Urteil ausgefÃ¼hrt, es handele sich "nach Kenntnis der Kammer" bei dem Beruf des Sachbearbeiters/BÃ¼rokaufmanns um eine kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit, welche Ã¼berwiegend im Sitzen verrichtet werden kÃ¶nnte, zeitweise aber auch Stehen und Gehen beinhalte, in Tagesarbeit und zeitweise unter Zeitdruck ausgeÃ¼bt werde. Woher das Sozialgericht diese Kenntnis hat, wird im Urteil nicht mitgeteilt. Das Belastungsprofil der VerweisungstÃ¤tigkeit ergibt sich auch nicht aus der fÃ¼r das Sozialgericht Itzehoe gefertigten berufskundlichen Stellungnahme des Manfred Langhoff vom 24. Juni 1998. Ist das Belastungsprofil der VerweisungstÃ¤tigkeit nicht bekannt, kann auch nicht beurteilt werden, ob der KlÃ¤ger in gesundheitlicher Hinsicht fÃ¼r eine solche TÃ¤tigkeit in Betracht kommt.

Dieser Mangel der SachverhaltsaufklÃ¤rung wird auch nicht dadurch geheilt, dass der SachverstÃ¤ndige Dr. B. den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig gehalten hat, den Beruf des BÃ¼rokaufmanns, auf den sich die Beweisanordnung des Sozialgerichts vom 21. Juni 2001 im ÃbrigenÃ¼berhaupt nicht erstreckt hat, vollschichtig auszuÃ¼ben. Nach dem Gutachten vom 08. August 2001 bleibt offen, woher der SachverstÃ¤ndige die entsprechenden berufskundlichen Kenntnisse hat. Es kann regelmÃ¤ÃIg nicht unterstellt werden, ein medizinischer SachverstÃ¤ndiger verfÃ¼ge Ã¼ber solche Kenntnisse (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 29 m.w.N.). Soweit dies ausnahmsweise der Fall sein sollte, hat der medizinische SachverstÃ¤ndige seine Erkenntnisquellen offen zu legen, so dass die Beteiligten sich dazu Ã¤uÃern kÃ¶nnen. Geschieht dies nicht und stÃ¼tzt das Gericht darauf gleichwohl sein Urteil, liegt ein Mangel der SachaufklÃ¤rung vor.

Auf die vom Sozialgericht benannte VerweisungstÃ¤tigkeit ist der KlÃ¤ger im Ãbrigen auch nur dann verweisbar, wenn er die dafÃ¼r erforderlichen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten (noch) besitzt. Dies erscheint schon unter BerÃ¼cksichtigung des berufskundlichen Gutachtens des Manfred Langhoff vom 24. Juni 1998, das im Verfahren beim Sozialgericht Itzehoe eingeholt wurde, zweifelhaft. Der damalige SachverstÃ¤ndige fÃ¼hrte insoweit aus, dass die Umschulung zum BÃ¼rokaufmann, verbunden mit einer dreimonatigen tÃ¤tigkeitsbezogenen Einarbeitung, eine Eingliederungschance biete. Nach dieser Einarbeitungszeit seien zumindest Zuarbeiten auf der Anlernebene mÃ¶glich. Konkret kÃ¶nne es sich hierbei um Registratur- oder Karteiarbeiten bzw. um Zuarbeiten fÃ¼r die Sachbearbeitung handeln.

Der SachverstÃ¤ndige Langhoff nahm somit einen vollwertigen Einsatz als BÃ¼rokaufmann gerade nicht an, denn beim Beruf des BÃ¼rokaufmanns dÃ¼rfte es sich nicht um eine TÃ¤tigkeit auf Anlernebene, sondern um eine TÃ¤tigkeit mit einer mehr als zweijÃ¤hrigen Ausbildung handeln. Wenn das Sozialgericht demgegenÃ¼ber im Urteil ausgefÃ¼hrt hat, der KlÃ¤ger sei von Januar 1989 bis Juni 1990 erfolgreich zum BÃ¼rokaufmann ausgebildet worden, so dass hier die

notwendigen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten zur AusÃ¼bung dieses Berufes bestÃ¼nden, sind die insoweit erforderlichen Tatsachenfeststellungen nicht ersichtlich. Der Umstand, dass das Gericht den KlÃ¤ger ohne Weiteres fÃ¼r fÃ¤hig gehalten hat, die TÃ¤tigkeit eines BÃ¼rokaufmanns innerhalb einer hÃ¶chstens dreimonatigen Einarbeitungszeit vollwertig auszuÃ¼ben, zeigt im Ãbrigen, dass es offensichtlich die berufskundliche Stellungnahme des Manfred Langhoff vom 24. Juni 1998 nicht zur Kenntnis genommen hat. Unklar bleibt nach dem Urteil des Sozialgerichts auÃerdem, ob die von ihm benannte TÃ¤tigkeit eines Sachbearbeiters im BÃ¼ro lediglich ein Synonym fÃ¼r den Beruf des BÃ¼rokaufmanns darstellt oder ob das Sozialgericht dies als weiteren Beruf angesehen hat. Soweit Letzteres zutrifft, fehlt es an einer typisierenden Arbeitsplatzbeschreibung Ã¼ber die fachlichen Anforderungen (vgl. BSG Urteil vom 17. Juni 1993 â 13 RJ 33/92), die das Sozialgericht ebenfalls nicht ermittelt hat.

Soweit der SachverstÃ¤ndige Langhoff in seiner berufskundlichen Aussage vom 24. Juni 1998 Registratur- oder Karteiarbeiten bzw. Zuarbeiten fÃ¼r die Sachbearbeitung auf Anlernebene fÃ¼r mÃ¶glich hielt â so dass das Vorhandensein von sozial zumutbaren BÃ¼rotÃ¤tigkeiten auf Anlernebene nicht von vornherein ausgeschlossen ist â , bleibt nach diesem Gutachten allerdings offen, um welche Arbeiten es sich bei den letztgenannten im Einzelnen handelt und insbesondere weshalb die bezeichneten Arbeiten insgesamt Ã¼ber reine BÃ¼rohilfstÃ¤tigkeiten, die dem ungelernten allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen sind, hinausgehen. Dass die von ihm genannten TÃ¤tigkeiten der Anlernebene zuzuordnen sind, kann zudem nicht anhand von Tatsachen nachvollzogen werden, weil der SachverstÃ¤ndige eine Zuordnung zu einer bestimmten Gehaltsgruppe eines Tarifvertrages nicht vorgenommen hat. Das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Langhoff vom 24. Juni 1998 ist somit unzureichend, um eine sozial zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit auf der Anlernebene benennen zu kÃ¶nnen.

Soweit dem KlÃ¤ger nach den zu treffenden Feststellungen Berufsschutz als Facharbeiter zukommt, ist wegen der in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit im BÃ¼robereich â oder wegen eines noch von der Beklagten zu benennenden anderen Verweisungsberufes (vgl. dazu BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nrn. 13, 14) â eine Beweiserhebung in berufskundlicher Hinsicht erforderlich.

Soweit das Sozialgericht die aufgezeigte Beweiserhebung unterlassen hat, stellt dies einen wesentlichen Verfahrensmangel der SachaufklÃ¤rung dar, denn von deren Ergebnis wird es abhÃ¤ngen, ob der KlÃ¤ger berufsunfÃ¤hig ist. Das Urteil des Sozialgerichts kann mithin auf diesem Mangel beruhen.

Der Senat weist an dieser Stelle darauf hin, dass keine Bedenken bestehen, zunÃ¤chst aufzuklÃ¤ren, ob es fÃ¼r den KlÃ¤ger eine VerweisungstÃ¤tigkeit im BÃ¼robereich gibt, die auf der Anlernebene angesiedelt, ihm gesundheitlich zumutbar und der er fachlich gewachsen ist. In diesem â positiven â Fall kann nÃ¤mlich dahinstehen, ob der maÃgebliche Beruf des KlÃ¤gers der Gruppe der Facharbeiter oder der der angelernten Arbeiter zuzuordnen ist. Im Hinblick auf die

im Entlassungsbericht der LVA â Klinik L. vom 14. MÃ¤rz 2000 mitgeteilten Befunde wird das Sozialgericht, falls der KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich fÃ¼r eine VerweisungstÃ¤tigkeit im BÃ¼robereich auf der Anlernebene in Betracht kommt, die Einholung eines entsprechenden Gutachtens zu erwÃ¤gen haben, um festzustellen, ob er den dortigen Anforderungen psychisch gewachsen ist. Im genannten Entlassungsbericht ist ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger sei nur bedingt reflektionsfÃ¤hig. Einem instabilen SelbstgefÃ¼hl und einem ungenÃ¼genden Reizschutz des Ichs begegne er mit einer Bindung an psychosomatischen Prozessen und primitiven Abwehrmechanismen der Idealisierung und Verleugnung. Trotz seiner trostlosen Situation verleugne er die RealitÃ¤t, insbesondere im Gebrauch seines Suchtmittels. Er sei chronischer Alkoholiker mit einer unreifen infantilen PersÃ¶nlichkeit, fehlender Autonomieentwicklung und stark gestÃ¶rter sozialer Kompetenz. Seine Ãngstlichkeit und Hilflosigkeit im sozialen Kontakt versuche er zu kompensieren, indem er sich an das Gegebene anzupassen versuche. Neben diesem ausgeprÃ¤gten AnpassungsbedÃ¼rfnis und der damit verbundenen LebensuntÃ¼chtigkeit falle eine massive AutodestruktivitÃ¤t auf, verbunden mit einem narzisstischen RÃ¼ckzug aus den fragilen Objektbeziehungen in die innere Welt und der Verleugnung der Ã¤uÃeren RealitÃ¤t. Bei Entlassung habe er einen Zugang zu seinem Konflikt zwischen Versorgung und Autarkie erarbeiten kÃ¶nnen. Einen deutlichen Schritt in Richtung Abstinenz habe er in der Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle gemacht. Auch wenn sich der chronische Alkoholabusus nach dem Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. B. im Stadium der Abstinenz befindet, kÃ¶nnten die im oben genannten Entlassungsbericht erwÃ¤hnten Befunde geeignet sein, zumindest eine BÃ¼rotÃ¤tigkeit auf der Anlernebene zu beeintrÃ¤chtigen. Dem steht nicht notwendigerweise das Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r Nervenheilkunde W. vom 08. November 2000 entgegen, wonach sich keine EinschrÃ¤nkungen der Konzentration bzw. der kognitiven FÃ¤higkeiten ergeben haben. BÃ¼rotÃ¤tigkeiten auf Anlernebene spielten bei diesem Gutachten noch keine Rolle.

SchlieÃlich begrÃ¼ndet die Ablehnung des Antrages nach Â§ 109 SGG einen weiteren wesentlichen Verfahrensmangel, den der Senat vornehmlich zum Anlass genommen hat, den Rechtsstreit zurÃ¼ckzuverweisen.

Der BerÃ¼cksichtigung dieses Verfahrensmangels steht nicht entgegen, dass der entsprechende Beschluss nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann. Nach Â§ 172 Abs. 2 SGG kÃ¶nnen BeschlÃ¼sse Ã¼ber Ablehnung von BeweisantrÃ¤gen nicht mit diesem Rechtsmittel angefochten werden. Die Anfechtung ist jedoch mit dem Rechtsmittel gegen die Entscheidung in der Hauptsache gegeben (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 109 Rdnr. 20).

Der KlÃ¤ger hat mit der Berufung die Ablehnung des Antrages nach Â§ 109 SGG gerÃ¼gt, so dass dahinstehen kann, ob auch ohne ausdrÃ¼ckliche RÃ¼ge dieser Verfahrensmangel im Rahmen des Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen ist (zu Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 109 Rdnr. 20).

Nach Â§ 109 SGG muss auf Antrag des Versicherten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehÃ¶rt werden. Die AnhÃ¶rung kann davon abhÃ¤ngig gemacht werden, dass der

Antragsteller die Kosten vorschieÃ□t und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgÃ¼ltig trÃ¤gt (Abs. 1). Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzÃ¶gert werden wÃ¼rde und der Antrag nach der freien Ã□berzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen oder aus grober NachlÃ¤ssigkeit nicht frÃ¼her vorgebracht worden ist (Abs. 2).

Auf Â§ 109 Abs. 2 SGG hat das Sozialgericht seine Entscheidung nicht gestÃ¼tzt. Da dies eine Ermessensentscheidung wÃ¤re und das Sozialgericht davon aber keinen Gebrauch gemacht hat, kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen des Â§ 109 Abs. 2 SGG Ã¼berhaupt vorliegen.

Das Sozialgericht ist deswegen nach Â§ 109 Abs. 1 Satz 1 SGG verpflichtet gewesen, das beantragte Gutachten einzuholen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger beantragt hat, ihn von der Pflicht zum Kostenvorschuss zu befreien (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 109 Rdnr. 6 m.w.N.). Obwohl der KlÃ¤ger auf seine BedÃ¼rftigkeit hingewiesen hat, ist zudem keineswegs sicher, dass der KlÃ¤ger einen angeforderten Vorschuss nicht zahlen wird (vgl. dazu Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 109 Rdnr. 11 a). Davon ist offensichtlich auch das Sozialgericht ausgegangen, denn darauf hat es die Ablehnung des Antrages ebenfalls nicht gestÃ¼tzt.

Mit der von ihm gegebenen BegrÃ¼ndung, der Sachverhalt sei ausreichend ermittelt und eine weitere Beweiserhebung in der Sache nicht geboten, hat es den Antrag nicht ablehnen dÃ¼rfen. Dies stellt eine vorweg genommene BeweiswÃ¼rdigung dar, die nicht zulÃ¤ssig ist (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 109 Rdnr. 12) und begrÃ¼ndet einen wesentlichen Verfahrensmangel (Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 144 Rdnr. 33), denn das Urteil des Sozialgerichts kann hierauf beruhen. Die beantragte Beweiserhebung ist dem Grunde nach geeignet, den Nachweis eines ausreichend geminderten LeistungsvermÃ¶gens zu erbringen.

Bei seiner Entscheidung, ob der Senat den Rechtsstreit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG an das Sozialgericht zurÃ¼ckverweist, hat er berÃ¼cksichtigt, dass wesentliche Tatsachen fÃ¼r die Entscheidung auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit durch das Sozialgericht bisher nicht geprÃ¼ft worden sind und den Beteiligten insoweit, wenn der Senat selbst entscheiden wÃ¼rde, eine zweite Tatsacheninstanz verloren ginge. DemgegenÃ¼ber Ã¼berwiegt das Interesse der Beteiligten an einer mÃ¶glichst raschen und endgÃ¼ltigen Erledigung ihres Rechtsstreites nicht. Dies gilt hinsichtlich des KlÃ¤gers bereits deshalb, weil er selbst die ZurÃ¼ckverweisung beantragt und damit sein Interesse am Erhalt einer weiteren Tatsacheninstanz zum Ausdruck gebracht hat. Da auch der Senat, wenn er den Rechtsstreit nicht an das Sozialgericht verweisen wÃ¼rde, weitere Ermittlungen anstellen mÃ¼sste, wÃ¼rde die Beklagte auch ohne ZurÃ¼ckverweisung nicht wesentlich frÃ¼her ein Urteil erhalten. Damit wird ihr Interesse an einer mÃ¶glichst raschen Entscheidung durch die ZurÃ¼ckverweisung jedenfalls nicht erheblich tangiert.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Sozialgericht vorbehalten.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024